

## **Förderrichtlinien der Gemeinde Petting im Bereich Zuschusswesen für Denkmäler**

Grundsätzlich förderfähig sind nur Objekte, die in die Denkmalliste eingetragen sind (siehe Denkmaltopographie des Landkreises Traunstein oder auch im Internet unter [www.blfd.bayern.de/denkmalerfassung/denkmalliste/bayernviewer/index.php](http://www.blfd.bayern.de/denkmalerfassung/denkmalliste/bayernviewer/index.php)) bzw. nachgetragen werden. Zuständig für den Listeneintrag und –nachtrag ist das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (BLfD).

- Zuschuss ist nur möglich, wenn sich das Objekt im Gemeindebereich Petting befindet.
- Die Maßnahme darf noch nicht begonnen worden sein, d. h. der Antrag muss vor Beginn der Maßnahme gestellt werden.
- Beginn der Maßnahme erst nach Ausstellung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns durch das BLfD und Erlaubnisbescheid nach Art. 6 DSchG durch das Bauamt als Untere Denkmalschutzbehörde.
- Die Ausführungen der Maßnahme müssen mit dem BLfD nachweislich abgestimmt sein
- Die Zuschusshöhe richtet sich nach dem denkmalpflegerischen Mehraufwand, der vom BLfD festgelegt wird.
- Ist Antragsteller zum Vorsteuerabzug berechtigt von den Nettobeträgen ausgehen.
- Gemeindegzuschuss an Privatpersonen/Vereine bis zu 10 % des denkmalpfl. Mehraufwandes (auch private Hofkapellen).
- Gemeindegzuschuss an kirchliche Träger (Kirchen, Kapellen, etc.) 6 % des denkmalpfl. Mehraufwandes.
- Für jede Maßnahme (Gesamtprojekt) wird max. ein Zuschuss von 2.500 € gewährt.
- Gemeindegzuschuss nur möglich, wenn das Landratsamt mindestens einen Zuschuss von 10 % des denkmalpfl. Mehraufwandes gewährt; ansonsten entsprechend weniger bzw. ebenfalls Ablehnung.
- Mindestens mit 10 % hat sich der Eigentümer an den Gesamtkosten zu beteiligen.
- Kein Zuschuss an Pfarrkirchen.
- Kein Zuschuss bei Transferierungen.
- Kein Zuschuss beim Erwerb.
- Kein Zuschuss bei Gründung eines Museums.
- Zur Abrechnung müssen die Originalrechnungen, Zahlungsnachweise vorgelegt werden (Ausnahmen: Erzbischöfliches Ordinariat München – beglaubigte Kopien; Gemeinden/Städte – Ausgabenaufstellung durch Kämmerei).
- Detaillierter Stundenzettel bei Eigenleistungen und Materialnachweis (z. B. Holz – Zimmerer).
- Abrechnungen Maschineneinsatz nach Abrechnungssätzen des Maschinenrings.
- Es können nur Belege anerkannt werden, die nach dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn (Ausstellung durch BLfD) erstellt wurden.
- Die veranschlagten Gesamtkosten dürfen bei der Abrechnung um höchstens 5 % unterschritten worden sein; sonst prozentuale Zuschusskürzung.
- Es ist keine Zuschusserhöhung bei Kostensteigerung möglich.

Abrufen des Zuschusses innerhalb von 5 Jahren nach Bewilligung sowie nach Abrechnung und positiver Baukontrolle.

Petting, 21.09.2020

Gez.

Karl Lanzinger, 1. Bürgermeister